

Kindergartenbedarfsplan 20/21

der

Hansestadt Wipperfürth

Stand: März 2020

(Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 10.03.2020)

Kindergartenbedarfsplanung der Hansestadt Wipperfürth

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1. Grundlagen	3
1.1 Planungszuständigkeit und Finanzierung der Kindertagesbetreuung	3
1.2 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder	4
1.3 Kindertagespflege	5
2. Bisherige Entwicklung	5
3. Vorgehensweise	5
4. Platzkontingente gemäß Jugendhilfeplanung	6
4.1 Angebotsstruktur	7
4.1.2 Versorgungsquoten im Kindergartenjahr 20/21	7
4.1.3 Verteilung der Betreuungszeiten	8
4.2 Finanzierungsrahmen	9
4.3 Übersicht zum Finanzierungsrahmen Kindergartenjahr 20/21	10
5. Gesetzlicher Zuschuss	11
5.1 Gesetzlicher Zuschuss des örtlichen Jugendamtes an Träger der Kindertageseinrichtungen	11
5.2 Gesetzlicher Zuschuss des Landesjugendamtes an das örtliche Jugendamt	11
5.3 Weitere gesetzliche Zuschüsse des Landesjugendamtes an das örtliche Jugendamt zur Weiterleitung an die Träger	12
5.4 Produkt 1.06.01.01.03 Förderung von Kindertagespflege	13
6. Einplanung im Haushaltsjahr 2020	14
7. Prognose	15
Anlage 1 -1m	Angebotsstruktur der Kindertagesstätten im Kindergartenjahr 20/21
Anlage 2	Stadtplan Übersicht

Einleitung

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung steht weiterhin im Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion. Die Aufgabe der Kindergartenbedarfsplanung ist es, den Ausbau der Kindertagesbetreuung bedarfsgerecht zu gestalten. Neben anderen familienpolitischen Leistungen (Elterngeld, Kindergeld etc.) gilt der Ausbau der Infrastruktur in der Kindertagesbetreuung als wichtige Voraussetzung, um Paare bei der Realisierung bestehender Kinderwünsche zu unterstützen. Daneben stehen arbeitsmarktpolitische Anforderungen, Mütter und Väter bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu entlasten.

Grundlegende Elemente einer qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung sind auch die Aspekte der Erziehung und Bildung, durch deren Einbeziehung der umfassende ganzheitliche pädagogische Auftrag der Arbeit in Kindertageseinrichtungen deutlich wird. Außerdem vermittelt Kindertagesbetreuung Kindern, die ohne oder nur mit einem Geschwisterkind aufwachsen, wichtige Sozialisationserfahrungen und fördert die Integration von Kindern aus anderen Kulturen.

Seit August 2013 hat in Deutschland jedes Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres einen gesetzlichen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

1. Grundlagen

Grundlage der Kindergartenbedarfsplanung stellt das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII – dar. Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) hat am 1. August 2008 das bisher geltende Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) abgelöst. Am 03.12.2019 wurde das Kinderbildungsgesetz erneuert und tritt zum Kindergartenjahr 20/21 ab dem 01.08.2020 in Kraft.

Neben Normen, die die quantitativen Belange regeln, ist zudem zu berücksichtigen, dass das KiBiz auch den eigenständigen Bildungsauftrag der Kindertageseinrichtungen festschreibt und mit dieser neuen Fassung des Kinderbildungsgesetzes auch die bisherige qualitätsorientierte pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflege gesetzlich verankert. Prävention, Inklusion, Partizipation, alltagsintegrierte Sprachbildung und die Evaluation von Entwicklungsschritten der Kinder sind jetzt Standard in Nordrhein Westfalen.

1.1 Planungszuständigkeit und Finanzierung der Kindertagesbetreuung

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für die Planungsverantwortung gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung. Sie

sollen gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen und geeigneten Einrichtungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (§ 79 SGB VIII).

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben in diesem Rahmen den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann (§ 80 SGB VIII).

Die finanzielle Förderung der Kindertagesstätten durch das Land setzt neben einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII die Bedarfsfeststellung auf Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung voraus (§ 4 KiBiz). Das bedeutet, dass ein Anspruch der Träger auf eine Betriebskostenförderung für Kindertageseinrichtungen nur besteht, soweit die jeweilige Einrichtung im Kindergartenbedarfsplan mit dem jeweiligen Angebot (Gruppentyp, Platzzahl, Betreuungszeiten) vorgesehen ist. Die Planung erfolgt jährlich und das Kindergartenjahr entspricht dabei einem Schuljahr (01.08. bis 31.07.). Gemäß Kinderbildungsgesetz NRW und der entsprechenden Ausführungsverordnung sind die örtlichen Jugendämter aufgefordert, bis spätestens 15.03. Anträge zu stellen für

- die Landesmittel zu den Kindpauschalen gem. § 38 Abs. 1, 2 KiBiz NRW für alle im Jugendamtsbezirk befindlichen Kindertageseinrichtungen
- die Landeszuschüsse zu den Kaltmieten sowie zu den eingruppigen Einrichtungen und Waldgruppen gem. § 38 Abs. 4 KiBiz NRW
- Grundlage für die Antragstellung durch das Jugendamt ist die für das Land verbindliche Entscheidung im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung gem. § 33 Abs. 2 KiBiz NRW über die in den Kindertageseinrichtungen jeweils angebotenen Gruppenformen und Betreuungszeiten.

Die unterschiedlichen Gruppenformen sollen es den Eltern ermöglichen, eine für ihren Bedarf passende zeitliche Betreuung für ihr Kind zu wählen. Die Finanzierung der Träger erfolgt über gesetzlich festgelegte Kindpauschalen, die jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung angepasst werden. Entsprechend § 33 Abs. 2 KiBiz ist im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu entscheiden, welche der nachfolgenden Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in den Einrichtungen angeboten werden. Die Jugendhilfeplanung berücksichtigt dabei -soweit möglich- die Vorstellungen und Wünsche der Träger insbesondere mit Blick auf einen flächendeckenden bedarfsgerechten Ausbau der U3-Plätze.

1.2 Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder

Seit dem 1. August 2013 gilt der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege bereits ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Auch Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unter bestimmten Voraussetzungen in einer Kindertagesstätte oder Tagespflege zu fördern und zu betreuen. Als individuelle Voraussetzung werden dann die Kriterien wie Erwerbstätigkeit oder Ausbildung der Eltern sowie die Förderung der Entwicklung des Kindes zu Rate gezogen.

1.3 Kindertagespflege

In § 23 SGB VIII werden die Grundsätze der Kindertagespflege auf Bundesebene geregelt. Zusätzlich werden durch Landesrecht im KiBiz noch weitere Ausführungen gemacht, z.B. die Abgrenzung zur Betreuung in Kindertageseinrichtungen und die Voraussetzungen zur Erlaubnis der Tagespflege. Diese gestattet die Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern und kann im Einzelfall zur Betreuung von maximal acht fremden Kindern erteilt werden. Abweichend davon kann die Erlaubnis für bis zu zehn fremde Kinder erteilt werden, wenn die im § 22 KiBiz, Abs. 2 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Bei Zusammenschlüssen (Großtagespflege) können höchstens neun Kinder insgesamt durch maximal drei Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII betreut werden. Abweichend davon können gem. §6 der Satzung der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Kindern in Tagespflege bis zu 12 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, wenn die Voraussetzungen des § 22 KiBiz, Abs. 2 erfüllt sind.

2. Bisherige Entwicklung

Nach Einrichtung eines eigenen Jugendamtes zum 01.01.1999 wurde die vorhergehende Kindergartenbedarfsplanung des Kreisjugendamtes vom 28.08.1998, jeweils gültig für den Planungszeitraum bis zum Kindergartenjahr 2019/2020 jährlich fortgeschrieben.

3. Vorgehensweise

Im Rahmen der Jugendhilfeplanung findet jährlich die Aktualisierung der Kindergartenbedarfsplanung statt. Diese Planung erfolgt auf der Grundlage der in Wipperfürth lebenden Kinder der maßgeblichen Altersgruppe im Vergleich zu den zur Verfügung stehenden Plätzen.

Wie schon in den Vorjahren praktiziert, wurden die Eltern der Kinder, die ab 01. August 2020 einen Kindergartenplatz benötigen, aufgefordert, sich in der gewünschten Kindertagesstätte bis zum 07. November 2019 anzumelden.

Die von den Kindergartenleiterinnen geführten Anmeldelisten wurden zum 15. November 2019 an das Jugendamt zurückgesandt. Durch Abgleich der Anmeldungen konnte der tatsächliche Platzbedarf für die Stadt Wipperfürth ermittelt und die zahlreichen Mehrfachanmeldungen ausgeschlossen werden.

Durch angeforderte Statistiken nach Geburtsjahrgängen des Einwohnermeldeamtes wurden die Kinderzahlen der Jahrgänge ermittelt.

Unter Berücksichtigung folgender Aspekte wurde die in den Anlagen dargestellte Angebotsplanung für das Kindergartenjahr 2020/21 erstellt:

- Definition der Stadtbezirke als Versorgungsbereiche
- Einbeziehung aller bestehenden Angebote in Kindertageseinrichtungen
- Elternbedarfe in den Stadtbezirken bezogen auf die einzelnen Einrichtungen

- Erfüllung des uneingeschränkten Rechtsanspruchs zum Besuch einer Einrichtung ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht
- Bereitstellung von Plätzen für zuziehende Kinder
- Bereitstellung von Plätzen für Kinder mit Behinderungen

Auf dieser Grundlage kann der voraussichtliche Betreuungsbedarf von Familien in Wipperfürth dem Landesjugendamt zum 15.03.2020 mitgeteilt werden.

Auf eine höhere Nachfrage können Träger im Laufe des kommenden Kindergartenjahres in einem geringen Maße durch Ausweitung der Angebotsstruktur reagieren, z.B. durch Überbelegung im Einzelfall. Der Träger kann, in Rücksprache mit dem Jugendamt, bedarfsgerecht auch Betreuungsverträge abschließen, die von der Meldung zum 15.03. abweichen.

4. Platzkontingente gemäß Jugendhilfeplanung

Zusammenfassung der Vorschläge Kindergartenbedarfsplanung für das Kindergartenjahr 2020/2021, die sich aus den Bedarfsmeldungen der Eltern ergeben:

- Die Kath. Kindertagesstätte „St. Nikolaus“ möchte, nach Begehung mit dem Landesjugendamt und in Abstimmung mit der Kindergartenbedarfsplanung, ab dem Kitajahr 20/21 eine Gruppe der Gruppenform I (20 Plätze für Kinder von 2 Jahren bis Schuleintritt, davon max. Plätze für Kinder im Alter von 2 Jahren) in eine Gruppenform II (10 Plätze für Kinder unter 3 Jahren) umwandeln. Dadurch können mehr Plätze für unter 3jährige Kinder angeboten und vor allem auch drei Plätze für einjährige Kinder vergeben werden. Damit stellt sich das Angebot an Betreuungsplätzen der kath. Kindertagesstätte St. Niklaus folgendermaßen dar:

Plätze für einjährige Kinder	3
Plätze für zweijährige Kinder	7
Plätze für Kinder ab 3 Jahren bis Schuleintritt	45
- In der Kindertagesstätte der AWO „Elfriede Ryneck“, sollte aufgrund der zahlreichen Anmeldungen der 2jährigen Kinder, eine Gruppenform III (bis zu 25 Plätze für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt) in eine zweite Gruppenform I (20 Plätze für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt) umgewandelt werden. Da dafür relativ umfangreiche räumliche Veränderungen in der Kindertagesstätte nötig werden, ist der Träger noch mit Vorbereitungen der Umbaumaßnahme beschäftigt, so dass dies erst im Kindergartenjahr 21/22 zum Tragen kommen wird.
- In der Kindertagesstätte Don Bosco soll, laut Beschluss des Rates vom 08.05.2018, nach Auszug des E.v.B.-Bistros, die untere Etage umgebaut werden. In den Räumlichkeiten sollen nach dem Umbau 10 Kinder unter 3 Jahren betreut werden, so dass die Kindertagesstätte Don Bosco über insgesamt 90 Plätze für Kinder von ca. 4 Monaten bis zum Schuleinstieg verfügt. Öffentliche Zuschüsse sind beantragt und bereits bewilligt worden. Mit dem Beginn der Betreuung wird ab 01.08.2021 gerechnet, da sich durch den Trägerwechsel eine Verzögerung ergeben hat.

d. Gesamtübersicht der Kindertagesstätten

In den anderen 11 Kindertageseinrichtungen Wipperfürths müssen zum Kindergartenjahr 20/21 keine wesentlichen strukturellen Veränderungen vorgenommen werden. Vereinzelt stieg der Bedarf an Betreuungsplätze für den ganzen Tag, so dass in einigen Kindertagesstätten mehr 45-Stundenplätze eingeplant wurden.

4.1 Angebotsstruktur

Gemeinsam mit den Trägern und Einrichtungen wurden folgende bedarfsgerechte Strukturen erarbeitet und im Arbeitskreis Jugendhilfeplanung am 15. Januar 2020 vorgestellt. Damit wird für die 14 Kindertageseinrichtungen im Kindergartenjahr 2020/21 folgendes Gesamtangebot angestrebt. Das Angebotspektrum jeder einzelnen Einrichtung kann den Anlagen 1 bis 1m entnommen werden.

Plätze	3-6 J.	U3	gesamt
I Wipperfeld	48	12	60
II Zentrum	384	108	492
III Thier	37	6	43
IV Kreuzberg/Kupferberg	73	12	85
V Klaswipper/Dohrgaul	72	20	92
gesamt	614	158	772

4.1.2 Versorgungsquoten im Kindergartenjahr 20/21

Die zugrunde gelegten Kinderzahlen wurden durch eine Auswertung aus der Einwohnermeldedatei nach dem Stand vom 04.10.2019 ermittelt. Insgesamt ist die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter (ab 1. Lebensjahr) im Vergleich zur Planung 19/20 um 10 Kinder gestiegen. (Im Vorjahr war sie um 22 Kinder gesunken.)

Durch die angebotenen Betreuungsplätze kann die Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt rein rechnerisch im gesamten Stadtgebiet mit **107,0 %** erfolgen. Zurzeit befinden sich auch noch mehrere Kindergartenkinder im Diagnoseverfahren für die Anerkennung des Eingliederungsbedarfs. Dafür müssten entsprechend Plätze reduziert werden. Erfahrungsgemäß wird bei bis zu 5% der Kinder im Laufe des Kindergartenalters eine Eingliederungshilfe bestätigt.

Zum jetzigen Zeitpunkt stehen für zuziehende Kinder, Rückstellung von der Schule und den hineinwachsenden Jahrgang (Kinder, die im Laufe des Kindergartenjahres 3 Jahre alt werden) noch 9 Betreuungsplätze, verteilt auf 14 Kindertageseinrichtungen, ab Sommer 2020 zur Verfügung.

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz kann für Kinder im Alter von zwei Jahren in Einrichtungen mit 75 % (2019/2020 = 72 %) gedeckt werden. Aktuell sind tatsächlich noch 16 Plätze frei.

Der Bedarf an Betreuungsplätzen für die Kinder im Alter von einem Jahr ist laut Anmeldungen auf 16 % (2019/2020 = 11,5 %) für das kommende Kindergartenjahr gestiegen. 33 Plätze würden benötigt, zurzeit stehen aber nur 23 Plätze in Kindertageseinrichtungen für einjährige Kinder zur Verfügung. Mit den Eltern wurde frühzeitig Kontakt aufgenommen um Alternativen, z.B. über Tagespflege, anzubieten.

In der Kindertagespflege wird im Kindergartenjahr 2020/21 ein Platzangebot von 55 investiv geförderten Betreuungsplätzen vorgehalten.

In Einrichtungen und in der Kindertagespflege kann somit in 2020/21 eine Versorgung von insgesamt **37,5 %** (2019/2020 = **34,1 %**) der Kinder unter drei Jahren erreicht werden. Werden nur die Jahrgänge der ein- und zweijährigen Kinder berücksichtigt, so beträgt die Versorgungsquote **56,6 %** (2019/2020 = **51,8 %**).

In den Stadtbezirken stellt sich die Versorgung planerisch wie folgt dar.

	Kinder 3-6 Jahre	Plätze 3-6 Jahre	Versorgung ü3
I Wipperfeld	25	48	192,0%
II Zentrum	370	384	103,8%
III Thier	35	37	105,7%
IV Kreuzberg/ Kupferberg	65	73	112,3%
V Klaswipper/Dohrgaul	83	72	86,7%
gesamt	574	614	107,0%

	Kinder u3 (1+2 Jahre)	Plätze u3	Versorgung u3
I Wipperfeld	30* (18)	12	40,0% (66,7%)
II Zentrum	379* (255)	108	28,5% (42,4%)
III Thier	38* (22)	6	15,8% (27,3%)
IV Kreuzberg/ Kupferberg	45* (33)	12	26,7% (36,4%)
V Klaswipper/ Dohrgaul	76* (48)	20	26,3% (41,6%)
gesamt	530* (370)	158	29,8% (42,7%)
Kindertagespflege		55	10,4% (14,6%)
gesamt	568 (376)	213	37,5% (56,6%)

*inklusive Prognose für den Jahrgang 01.11.19 – 31.10.20

4.1.3 Verteilung der Betreuungszeiten

Das Kinderbildungsgesetz NRW benennt grundsätzlich drei mögliche Betreuungszeiten. Soweit der Träger hierzu in der Lage ist, kann die Kindertageseinrichtung 25, 35 oder 45 Stunden wöchentliche Betreuungszeit anbieten. Die Gesamtöffnungszeit der einzelnen Einrichtungen kann dabei jedoch durch versetzte Öffnungszeiten der einzel-

nen Gruppen über 45 Stunden hinausgehen. Insgesamt werden im kommenden Kindergartenjahr zur bedarfsgerechten Versorgung folgende Betreuungszeiten bereitgestellt:

Gruppenform	Alter	a 25 Stunden	b 35 Stunden	c 45 Stunden	gesamt
I	2 – 6 Jahre	21	242	154	417
II	U3	3	23	24	50
III	3 – 6 Jahre	22	152	131	305
gesamt		46	417	309	772
Anteil		6%	54%	40%	100%

4.2 Finanzierungsrahmen

Der grundsätzliche Finanzierungsrahmen wird durch die Kindpauschalen, die Leistungen für Mieten sowie die Zuschläge für eingruppige Kindertageseinrichtungen oder Waldgruppen gebildet. Dieses KiBiz-Budget stellt den Finanzierungsrahmen dar.

Die jeweilige Kindpauschale richtet sich nach der Betreuungszeit sowie der Gruppenform, in der das Kind betreut wird.

Übersicht der Pauschalen nach Anlage 1 KiBiz zu § 33 für das Kitajahr 20/21:

Gruppenform I: Kinder im Alter von 2 Jahren bis Schuleintritt

	Kinderzahl	wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Leitungsstunden je Gruppe	Gesamtpersonalkraftstunden*	Mindestzahl FK-Stunden
a	20	25 Stunden	6.355,47 €	5	71,5	55,0
b	20	35 Stunden	8.543,85 €	7	99,5	77,0
c	20	45 Stunden	10.967,82 €	9	128,0	99,0

Gruppenform II: Kinder im Alter unter 3 Jahren

	Kinderzahl	wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Leitungsstunden je Gruppe	Gesamtpersonalkraftstunden*	Mindestzahl FK-Stunden
a	10	25 Stunden	13.474,78 €	5	76,5	55,0
b	10	35 Stunden	18.233,84 €	7	107,0	77,0
c	10	45 Stunden	23.387,32 €	9	137,5	99,0

Gruppenform III: Kinder im Alter ab 3 Jahren bis Schuleintritt

	Kinderzahl	wöchentliche Betreuungszeit	Kindpauschale in Euro	Leitungs- stunden je Gruppe	Gesamtper- sonalkraft- stunden*	Mindestzahl FK-Stunden
a	25	25 Stunden	4.983,35 €	5	71,0	27,5
b	25	35 Stunden	6.705,92 €	7	99,0	38,5
c	20	45 Stunden	9.744,92 €	9	114,0	49,5

*einschließlich sonstiger Personalkosten

Für Kinder mit Behinderung oder die Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger eine erhöhte Kindpauschale, die zur Gruppenabsenkung und Aufbau von Fachkraftstunden verwendet wird.

Kinder mit oder drohenden Behinderungen

	Kindpauschale in Euro
Ü3	21.856,29
U3	23.382,70
U3 Ilc	25.237,93

Die Kindpauschale beinhaltet alle Sach- und Personalkosten zur Betriebsführung. Der Träger kann die Kindpauschalen zu einem Einrichtungsbudget zusammenfassen. Trägern mehrerer Kindertageseinrichtungen ist ein finanzieller Ausgleich zwischen den Einrichtungen möglich.

Die Kaltmieten werden für bestehende Mietverhältnisse zusätzlich spitz oder pauschal gefördert. In diesem Fall ist die Summe der Kindpauschalen, um die darin enthaltene sogenannte Erhaltungspuschale, zu verringern.

Eingruppige Einrichtungen bzw. Waldgruppen KiBiz erhalten pauschal einen Zuschlag von 15.000 €, soweit sie vom Träger anderweitig nicht auskömmlich finanziert werden können.

4.3 Übersicht zum Finanzierungsrahmen im Kindergartenjahr 20/21

Gruppe	Kinder	Pauschale	gesamt
Ia	21	6.355,47 €	133.464,87 €
Ib	241	8.543,85 €	2.059.067,85 €
Ic	151	10.967,82 €	1.656.140,82 €
II a	3	13.474,78 €	40.424,34 €
II b	23	18.233,84 €	419.378,32 €
II c	24	23.387,32 €	561.295,68 €
IIIa	22	4.983,35 €	109.633,70 €
IIIb	151	6.705,92 €	1.012.593,92 €
IIIc	128	9.744,92 €	1.247.349,76 €
KmB	8	21.856,29	174.850,32 €

gesamt: Kindpauschalen	772		7.414.199,58 €
Planungsgarantie (PG)			0 €
Mieten abzgl. Erhaltungspauschale			64.463,13 €
eingruppige Einrichtungen/Wald	1	15.000,00 €	15.000,00 €
KiBiz-Budget			7.493.662,71 €

5. Gesetzlicher Zuschuss

5.1 Gesetzlicher Zuschuss des örtlichen Jugendamtes an Träger der Kindertageseinrichtungen

Gem. § 36 KiBiz NRW gewährt das Jugendamt den Trägern der Einrichtungen einen Zuschuss prozentual auf Basis der Kindpauschalen in Höhe von

- 89,7 % bei kirchlichen Trägern
- 92,2 % bei anderen freien Trägern
- 96,6 % bei Elterninitiativen
- 87,5 % bei kommunaler Trägerschaft.

5.2. Gesetzlicher Zuschuss des Landesjugendamtes an das örtliche Jugendamt

Das Land gewährt dem Jugendamt gem. § 38 Abs. 2 KiBiz NRW prozentual auf Basis der Kindpauschale einen Zuschuss in Höhe von

- 40,3 % bzw. 59,39 % bei kirchlichen Trägern
- 40,0 % bzw. 59,01 % bei anderen freien Trägern
- 42,3 % bzw. 61,31 % bei Elterninitiativen
- 40,2 % bzw. 59,29 % bei kommunaler Trägerschaft.

Der zweite Prozentwert ist relevant für Platzangebote für Unterdreijährige und ist eine Konsequenz der Entscheidung zur Konnexität. Demnach erhöht sich der Zuschuss nach § 38 Abs. 3 KiBiz für Plätze für Unterdreijährige gem. Artikel 2 Belastungsausgleichsgesetz Jugendhilfe um 19,01 %.

Der gesetzliche Zuschuss des Landesjugendamtes unter Ziffer 5.2 refinanziert den Aufwand des örtlichen Jugendamtes anteilig.

Die Zuschussgewährung im Kindergartenjahr 2020/21 verdeutlicht die folgende Übersicht.

Produkt	1.06.01.01.01	1.06.01.01.02	gesamt
	städt. Kitas	Kitas freier Träger	
Aufwand			

Kindpauschalen	857.513,87 €	6.556.685,71 €	7.414.199,58 €
Miete und Waldgruppe	0 €	79.463,13 €	79.463,13 €
gesetzlicher Zuschuss	750.324,63 €	5.953.523,74 €	6.703.848,37 €
Ertrag			
Landesmittel (kom-munal -3%)	336.685,62 €	2.638.377,44 €	2.975.063,06 €
Landesmittel Miete und Waldgruppe	0 €	28.681,73 €	28.681,73 €
Belastungsausgleich	54.973,05 €	352.561,49 €	407.534,54 €
Ertrag gesamt	391.658,67 €	3.019.620,66 €	3.411.279,33 €
Ergebnis	358.665,96 €	2.933.903,08 €	3.292.569,04 €

Die Differenz zwischen der Summe des KiBiz-Budgets in Höhe von **7.493.662,71 €** (Ziffer 4.3) und der Summe des gesetzlichen Zuschusses in Höhe von **6.703.848,37 €** stellt die Summe der Trägeranteile in Höhe von **789.814,34 €** dar.

5.3 Weitere gesetzliche Zuschüsse des Landesjugendamtes an das örtliche Jugendamt zur Weiterleitung an die Träger bis zum 31.07.2020

Neben dem grundsätzlichen Finanzierungsrahmen der Kindpauschalen gewährt bis zum 31.07.2020 das Landesjugendamt weitere gesetzliche Zuschüsse zur „überbrückenden Verbesserung der finanziellen Ausstattung der Kindertagesbetreuung“. Diese Zuschüsse des Landes an die Jugendämter für die Kindertagesstätten wurden auf Grundlage der Meldung zum 15.03.2019, aber auch durch Nachmeldung zu bestimmten Stichtagen oder durch die Monatsdaten der Kindertagesstätten in KiBiz.web berechnet.

a. § 21 Abs. 3 KiBiz

Das Land gewährt dem Jugendamt für jede Einrichtung einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr zur Unterstützung des Personals (Verfügungspauschale), dessen Höhe sich aus der Anzahl der Gruppen ergibt. Weitere Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass die auf eine Tageseinrichtung entfallende Verfügungspauschale vollständig zur Finanzierung zusätzlicher Personalkraftstunden oder anderer, das pädagogische Personal unterstützende Kräfte eingesetzt wird.

Größe der Einrichtung	Höhe der Verfügungspauschale
Eingruppig	3.000 Euro
Zweigruppig	4.000 Euro
Dreigruppig	6.000 Euro
Viergruppig	8.000 Euro
Fünfgruppig	9.000 Euro
Sechsruppig	10.000 Euro
Sieben- und mehrgruppig	11.000 Euro

b. § 21 Abs. 4 KiBiz

Das Land gewährt dem Jugendamt für jedes unterdreijährige Kind einen zusätzlichen Zuschuss pro Kindergartenjahr (zusätzliche U3-Pauschale). Die Höhe der zusätzlichen U3-Pauschale ergibt sich aus dem Betreuungsumfang. Ausschlaggebend ist hier, dass das Kind nach dem 01. März des folgenden Jahres erst 3 Jahre alt wird. Weitere Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass die auf eine Tageseinrichtung entfallenden zusätzlichen U3-Pauschalen vollständig zur Finanzierung zusätzlicher Personalkraftstunden oder anderer, das pädagogische Personal unterstützende Kräfte, eingesetzt werden.

	Wöchentliche Betreuungszeit	Zusätzliche U3-Pauschale in Euro
a	25 Stunden	1.400
b	35 Stunden	1.800
c	45 Stunden	2.200

c. § 21 f KiBiz Gesetzentwurf vom 01.10.2018

Mit einem Änderungsgesetz wurde für eine befristete Zeit von 3 Kindergartenjahren (16/17, 17/18, 18/19) mehr Geld in das System des KiBiz gegeben, welches vom Land und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe finanziert wurde. Das Land leitete hierbei die vom Bund freigewordenen Mittel aus dem Betreuungsgeld weiter.

Um den nahtlosen Anschluss an die bisherigen Stabilisierungsmaßnahmen zu gewährleisten, wird es auf der Grundlage der Verständigung mit den Kommunen für das Kindergartenjahr 2019/2020 eine Übergangsfiananzierung geben. Diese Übergangsfiananzierung beinhaltet zusätzliche Pauschalen, die mit finanzieller Beteiligung der Kommunen allen Trägern zur Verfügung gestellt werden. Auf der Grundlage einer Verständigung mit den Kommunalen Spitzenverbänden beteiligen sich die Kommunen mit 10%.

Zuschüsse zu den Kindpauschalen für das Kindergartenjahr 2019/2020	Gruppenform I	Gruppenform II	Gruppenform III
25 Stunden	370,95 €	764,76 €	273,78 €
35 Stunden	497,06 €	1.026,12 €	365,47 €
45 Stunden	637,44 €	1.316,03 €	585,72 €

Für die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält der Träger der Einrichtung zu dem 3,5fachen Satz der Kindpauschale IIIb einen zusätzlichen Zuschuss gemäß § 21 Absatz 2 in Höhe von 1.279,15 Euro. In den Fällen, in denen diese Kinder in der Gruppenform II mit 45 Stunden wöchentlicher Betreuungszeit betreut werden, beträgt der zusätzliche Zuschuss 1.464,29 Euro.

Mit der Einführung des neuen Kinderbildungsgesetzes ab 01.08.2020 entfallen diese zusätzlichen Zuschüsse, sind aber für das Haushaltsjahr 2020 noch anteilig relevant und mitberechnet worden.

5.4 Produkt 1.06.01.01.03 Förderung von Kindertagespflege

Entsprechend des Bedarfes sollen im Bereich Kindertagespflege die Pauschalen wie folgt beantragt werden:

	Anzahl Plätze
Kinder unter 3 Jahren	55
Kind unter 3 Jahren mit Behinderung	0
Kinder über 3 Jahren	0
Kind über 3 Jahren mit Behinderung	0
Kindertagespflegepersonen	12

Das Land zahlt dem Jugendamt für jedes Kind bis zum Schuleintritt in der Kindertagespflege im Kindergartenjahr 20/21 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 1.109 Euro, soweit nicht für dieses Kind ein Landeszuschuss nach § 38 gewährt wird. Für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, erhält das Jugendamt 3.182 Euro.

In Wipperfürth sind aktuell 11 Tagespflegepersonen tätig, davon sind 9 aktiv. Insgesamt sind zurzeit 44 Tagespflegeverhältnisse beim Jugendamt Wipperfürth registriert, dazu werden 5 Kinder aus Fremdbezirken betreut. (Rückmeldung des TM, Stand 10.02.2020)

Zwei Tagespflegepersonen verfügen über Zusatzausbildungen im Bereich Inklusion, eine dritte Tagespflegeperson beginnt die Zusatzausbildung, so dass auch für Kinder mit Inklusionsbedarf Betreuungsplätzen in Tagespflege zur Verfügung gestellt werden können.

Die kath. Bildungsstätte „Haus der Familie“ in Wipperfürth bietet in 2020 insgesamt 3 Informationsveranstaltungen für Interessierte an, die überlegen, einen Qualifizierungskurs als Tagespflegeperson zu beginnen. Ebenso startete in Januar ein Qualifizierungskurs in Gummersbach sowie ein Fortsetzungskurs in Wipperfürth. Außerdem bietet das „Haus der Familie“ Fortbildungsmodule für bereits qualifizierte Tagespflegepersonen in Wipperfürth an.

Der Landschaftsverband Rheinland erhält zum 15.03. eine Meldung über die wahrscheinlich in Anspruch genommenen Plätze. Da die tatsächliche Inanspruchnahme schwer zu kalkulieren ist, werden 55 Tagespflegeplätze für Kinder im Alter unter drei Jahren und 10 Plätze für Kinder im Alter von 3 Jahren gemeldet. Tagespflegeplätze können ab dem 01.08.2020 auch nachgemeldet werden, ebenso wie Plätze für Kinder mit Inklusionsbedarf im laufenden Kindergartenjahr noch nachgemeldet werden können, da sich oft erst im laufenden Jahr diese Diagnose ergibt.

Außerdem erhält das Jugendamt ab dem Kitajahr 20/21 eine Pauschale in Höhe von 500 Euro je Kindertagespflegeperson, die Kinder bis zum Schuleintritt betreut. Mit dieser Pauschale wird die Fachberatung in der Kindertagespflege unterstützt.

6. Einplanungen im Haushaltsjahr 2020

Die benötigten Mittel auf Basis der Betreuungsstrukturen wurden in der Ratssitzung am 10. Dezember 2019 in dem Haushaltsplanentwurf 2020 eingebracht. Die endgültige Beschlussfassung findet in der Ratssitzung am 03. März 2020 statt.

Die jährlichen Veränderungen in der Betreuungsstruktur sind ebenso finanzrelevant wie die durch § 19 Abs. 2 KiBiz NRW bis zum 31.07.2020 und ab 01.08.2020 unter § 37 Abs. 2 KiBiz NRW geregelte, jährliche Erhöhung der Kindpauschalen (erstmalig zum Kitajahr 21/22).

Weitere Einflussfaktoren (Inklusion von Kindern mit besonderem Förderbedarf) ergeben sich teilweise erst im Laufe des Kindergartenjahres.

- **Tagesstätten fremder Träger:**

Durch die im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) festgelegte jährliche Steigerung von 3 % der Kindpauschalen, die Veränderungen durch die Kinder mit Inklusionsbedarf und der Erhöhung der Kindpauschalen durch das neue KiBiz ab 01.08.2020, ergibt sich für das kommende Kindergartenjahr 20/21 eine Steigerung des städt. Zuschusses für die Einrichtungen fremder Träger im Vergleich zum Vorjahr von rund 342.000 Euro. Für das Haushaltsjahr 2020 bedeutet dies Mehrkosten in Höhe von 142.500 Euro (5/12 von 342.000 Euro). Diese wurden bei der Haushaltsmittelanmeldung 2020 einkalkuliert.

- **Städt. Tageseinrichtungen**

Für die städt. Kindertagesstätte „Neye Spatzen“ erhöhen sich durch die festgelegte jährliche Steigerung von 3 % der Kindpauschalen, der Veränderung der Betreuungsstruktur, sowie der Erhöhung der Kindpauschalen durch das neue KiBiz ab 01.08.2020 die Kosten im Kindergartenjahr 20/21 um 13.104,60 Euro. Für das Haushaltsjahr 2020 bedeutet dies eine Steigerung der städt. Kosten in Höhe von 5.460,25 Euro (5/12 von 13.104,60 Euro).

Für die städt. Kindertagesstätte „Dohrgauler Spatzen“ erhöhen sich durch die festgelegte jährliche Steigerung von 3 % der Kindpauschalen, der Veränderung der Betreuungsstruktur, sowie der Erhöhung der Kindpauschalen durch das neue KiBiz ab 01.08.2020 die Kosten im Kindergartenjahr 20/21 um 44.743,43 Euro. Für das Haushaltsjahr 2020 bedeutet dies eine Steigerung der städt. Kosten in Höhe von 18.643,10 Euro (5/12 von 44.743,43 Euro).

7. Prognose

a. Kindergartenplätze für Kinder über 3 Jahre ab 21/22

Es zeichnet sich ab, dass sich die Geburtenzahlen auf einem ähnlichen Stand wie im vergangenen Jahr weiterentwickeln, so dass die Plätze für Kinder ab 3 Jahre zurzeit ausreichend vorhanden sind. Veränderungen wie die Erschließung neuer Wohngebiete, wirtschaftliche Faktoren und Flüchtlingswellen fordern natürlich auch entsprechende Reaktionen im Bereich der Kinderbetreuung.

b. Kindergartenplätze für ein und zweijährige Kinder ab 21/22

Auch in diesem Jahr zeigt sich eine deutliche Tendenz zur Anmeldung der jüngeren Kinder in den Kindertagesstätten. Vor allem bei den einjährigen Kindern ist die Nachfrage deutlich gestiegen. Um dem Bedarf gerecht zu werden, wird zu 01.08.2021 die Gruppenform II der Don Bosco Kindertagesstätte starten.

Außerdem möchte im nächsten Kitajahr 21/22 die AWO-Kita „Elfriede Ryneck“ einige Plätze für Kinder über 3 Jahren in Plätze für Kinder unter 3 Jahren umwandeln und insgesamt die Altersstruktur der betreuten Kinder verändern.

c. Weitere Entwicklung

Das neu entstehende Wohngebiet „Reinshagensbusch“, das an der Neyesiedlung angrenzt, wird ca. 35 bis 40 Bauplätze für Einfamilienhäuser bieten. Schon jetzt ist die Nachfrage an Betreuungsplätze speziell für jüngere Kinder in der städt. Kindertagesstätte „Neye Spatzen“ groß. Wie zum jetzigen Kindergartenjahr können auch zum Kitajahr 20/21 nicht alle angemeldeten Kinder (vor allem zweijährige und auch einjährige Kinder) in der städt. Kindertagesstätte Neye Spatzen aufgenommen werden.

Aus diesem Grunde wurde geprüft, ob eine Erweiterung der Einrichtung möglich ist und wie hoch die Kosten sind. Es bietet sich aus jugendhilfeplanerischer Sicht an, Plätze für Kinder unter 3 Jahren zu schaffen, da die Betreuungsmöglichkeiten für Kinder ab 3 Jahre im Innenstadtbereich mit heutigem Stand durchaus ausreichend sind. (siehe Vorlage 1.4.2)